

SATZUNG
der Ortsgemeinde Eckfeld

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Keltenhütte und Heidehütte
vom 04.12.2019

Der Gemeinderat Eckfeld hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

Für die Benutzung der Keltenhütte und Heidehütte werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2
Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Antragsteller.

§ 3
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

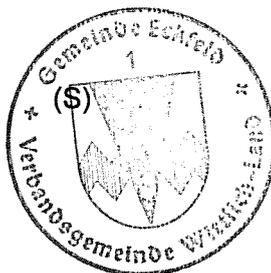
- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Tag, an dem die Benutzung der Einrichtung erfolgt.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe der Gebührenbescheide fällig.

§ 4
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2020 Kraft. Gleichzeitig treten alle bisher bestehenden Gebührensatzungen für die Benutzung der Keltenhütte und Heidehütte Eckfeld außer Kraft.

Eckfeld, den 05.03.2020
Ortsgemeinde Eckfeld

Leo Schmitz,
Ortsbürgermeister



Anlage
zur
Satzung der Ortsgemeinde Eckfeld
über die
Erhebung von Gebühren für die Benutzung
der Keltenhütte und Heidehütte
vom 04.12.2019

1. Benutzung Keltenhütte (Grillhütte)

a. Miete, je Tag	15,00 €
b. Miete inkl. Toilettenanlage, pro Tag	25,00 €
c. Endreinigung (nur bei Benutzung der Toilettenanlage)	15,00 €

2. Benutzung Heidehütte (Grillhütte)

Miete, pro Tag	15,00 €
----------------	---------

3. Nebenkosten

Zu den o. a. Benutzungsgebühren werden die tatsächlich erfolgten Verbrauchsgebühren für Strom und Abwasser/Wasser hinzugerechnet.,

- 4.** Soweit Nutzungen nicht nach Nr. 1 und 2 zu den Gebühren herangezogen werden können, werden diese von Fall zu Fall vereinbart. Die Festsetzung erfolgt durch den Ortsbürgermeister im Benehmen mit den Beigeordneten.